

zwischen den Rechten und Pflichten gegen dritte Personen. In Bezug auf die Rechte der ersten Art ist zwischen den beiden Fassungen kein wesentlicher Unterschied. In Bezug auf die letztere Art aber ist im Entwurfe gesagt worden, sie sollen, wo keine Bestätigung erfolgt ist, nach dem gemeinen Rechte des Societätvertrags beurtheilt werden. Die Deputation dagegen hat gemeint, es sei besser und der Gesetzgebung würdiger, zu sagen, solche Vereine seien dann ungültig, versteht sich, als Actienvereine. Denn was wollen die Worte des Entwurfs sagen, daß nicht bestätigte Actienvereine nach dem gemeinen Rechte des Societätvertrags beurtheilt werden sollen? das heißt nach den Motiven, welche dem Gesetz beigegeben sind, weiter Nichts, als: sie sollen der solidarischen Verbindlichkeit unterliegen, oder mit andern Worten: jeder Actientheilnehmer soll *in solidum* für die ganze Summe, welche zusammengeschlossen wurde, und für alle Ansprüche dritter Personen ins Ganze gehalten sein. Nun frage ich, welcher Unterschied liegt darin, auszusprechen: es tritt die Solidarität ein, oder: die Actienvereine sind ungültig? Es ist von einem Abgeordneten gesagt worden, es sei das besondere Rechtsverhältniß schon in der Natur der Actienvereine gegründet, und dies müsse man zu Grunde legen. Das ist auch die Ansicht der Deputation, und hierin weicht sie ab von der Regierung. Letztere nimmt an, das Römische Recht und die Sächsische Praxis begründe für Actienvereine die Solidarität; die Deputation ist der entgegengesetzten Meinung: sie ist der Meinung, daß das Römische Recht in Bezug auf die Actienvereine völlig negativer Natur sei, da bei diesen die Personen der Gesellschaft unbekannt sind. So lange Rom stand und Römische Gesetze gegeben wurden, hat es nie eine Gesellschaft im juristischen Sinne gekannt, deren Mitglieder nicht speziell genannt waren. Wie ist es aber möglich, die Rechtsbestimmungen des Gesellschaftsvertrages, wo alle Mitglieder bekannt sind, überzutragen auf eine Gesellschaft, deren Mitglieder weder sich noch dem Publikum bekannt sind? Das hat der Deputation nicht einleuchten wollen. Die Deputation hat auch sich nicht überzeugen können, daß die Sächsische Praxis in Bezug auf anonyme Gesellschaften eine Solidarität eingeführt habe. Das Sächsische Recht hat diese vielmehr immer nur auf offene Handelsgesellschaften bezogen, nicht einmal auf sogenannte stille Gesellschaften, *en commandite*, wo auch nach Sächsischer Praxis die stillen Gesellschaften nicht *in solidum* gehalten sind. Die Deputation ist ganz von dem Grundsatz ausgegangen, daß auch nicht bestätigte Actienvereine keiner Solidarität unterworfen sind. Sie kann auch jetzt nicht davon abgehen, und es folgt aus der eigenthümlichen Natur der Actienvereine oder aus der negativen Art, wie das Römische Recht hier erscheint, daß unmöglich die Solidarität hier anzunehmen sein kann. Wenn die Deputation nicht gewünscht hat, daß man die Actienvereine, welche die Bestätigung nicht nachsuchen oder nicht erlangen, ausdrücklich auf das ungewisse Feld des gemeinen Rechts hinweise, so hat sie es für würdiger gehalten, offener zu sagen: dergleichen Gesellschaften bestehen nicht, existiren nicht, wie der Französische Code de Commerce

Art. 37. ganz gleichlautend sich ausdrückt, d. h. mit andern Worten: sie sind ungültig. Nach diesem Allen schließe ich so: wird die Paragrafhe angenommen, wie sie im Gesetzentwurfe steht, so wird es zwar nicht viel schaden; es wird auch nur gewonnen werden, wenn der Antrag der Deputation durchgeht. Das Wesentliche bleibt immer unentschieden, nämlich die Frage über die Solidarität, welche in der Praxis bald so bald anders beurtheilt und entschieden wird, sobald es sich von Gesellschaften handelt, die weder die Römer, noch unsere Vorfahren kannten. Dem könnte nur abgeholfen werden durch eine allgemeine Handelsgesetzgebung, und es schien der Deputation besser, für den Fall, daß die Bestätigung nicht gesucht oder nicht erlangt wird, eine bestimmte Fassung vorzulegen, als zu sagen: wenn die Mitglieder keine Bestimmung auf den Fall getroffen haben, so müssen sie sehen, wie sie mit den Prozessen fertig werden; sie können vielleicht *in solidum* in Anspruch genommen werden; es steht dann zu erwarten, wie die Gerichte, wie in das Ober-Appellationsgericht entscheidet, sich ausspricht. Dies zur Vertheidigung dessen, was die Deputation vorgeschlagen hat. Daß übrigens die beiden Vorschläge des Entwurfs und der Deputation sich darin materiell vollkommen gleich stehen, daß in Beiden nicht die Frage, ob und wenn die Bestätigung versagt werden kann, beantwortet wird, das liegt auf der Hand; nehmen Sie die Paragrafhe nach dem Gesetzentwurf oder nach dem Deputations-Vorschlage an, so ist durch keinen ausgedrückt, welches die Motiven sein werden, welche die Regierung bewegen, Actienvereinen künftig ihre Bestätigung zu geben oder zu versagen.

Abg. Sachse: Diejenigen, welche sich gegen das Deputations-Gutachten und für den Gesetzentwurf ausgesprochen haben, scheinen mir nicht recht consequent zu sein. Wollen sie keine Erschwerung, kein Hinderniß bei der Unternehmung haben, so dürfen sie auch nicht fordern, daß die Regierung die Actienvereine bestätige, denn es werden Fälle eintreten, wo ihnen die Erlaubniß zur Errichtung des Vereines Schaden bringt; einen Nutzen aber kann ich mir von der Bestätigung des Vereines nicht versprechen, auch nicht nach den Motiven, welche der Gesetzentwurf angiebt. Die Regierung will nämlich nur dann Genehmigung zu einem Actienverein ertheilen, wenn er nicht eine Täuschung des Vertrauens der Theilnehmer verräth; allein ich halte dafür, daß da, wo eine Täuschung des Vertrauens sich offenbart, der Verein ohnehin nicht zu Stande kommen möchte. Diejenigen Personen, die durch die Bestätigung verleitet worden, auf das Unternehmen einzugehen, werden, wenn sie Verluste erleiden, der Regierung den Vorwurf machen, daß sie eben durch ihre Bestätigung dazu verleitet worden. Uebrigens geht man von dem Gesichtspuncte aus, die Regierung wolle von den Personen, die den Verein leiten, Kenntniß haben; das setzt voraus, die Regierung wolle im steten Rapport mit dem Vereine stehen. Wäre dem so, so wäre allerdings Etwas dadurch erlangt; allein eine Sicherheit der Theilnehmer ist es immer nicht. Was ist ein Verein Anders, als eine moralische Person? jeder anderen Person gleich, welche Etwas